
Mandanteninformation

Hinweise zur Verfahrenskostenhilfe

- Die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ist mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden, in dessen Verlauf bereits Gebühren zulasten des Mandanten entstehen können.
- Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe befreit nur vor der Zahlung der eigenen Kosten und der Gerichtskosten, schützt aber nicht vor späteren Kostenforderungen des Gegners, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird.
- Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zieht eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich.
- Das Gericht kann auch nur teilweise Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligen. Soweit Gebührenanteile nicht von der Staatskasse übernommen werden, sind sie vom Mandanten selbst zu tragen.
- Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilferechtsmittel, sondern insoweit sind die dabei entstehenden Gebühren vom Mandanten selbst entrichten.
- Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe kann widerrufen werden, wenn sich die Unrichtigkeit der vom Mandanten gemachten Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt.
- Das Gericht kann bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung (4 Jahre) die Verfahrenskostenhilfe in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht überprüfen und dabei auch die Nachzahlung der Kosten anordnen.
- Jede wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse muss dem Gericht über den Anwalt mitgeteilt werden, ebenso jede Adressenänderung,
- Jeder Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten kann zur Entziehung der Prozesskostenhilfe führen.

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck
Fachanwalt für Familienrecht